



Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I

Lektion 1: Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand

Tutor/in:



Übersicht über die Tutorate HS 2020

Lektion 1	xx. Nov.	Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand
Lektion 2	xx. Nov.	Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion 3	xx. Nov.	Versuch, Rücktritt und tätige Reue
Lektion 4	xx. Nov.	Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme)
Lektion 5	xx. Dez.	Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt
Lektion 6	xx. Dez.	Irrtümer



Allgemeine Hinweise

Tutorate

- ermöglichen in kleineren Gruppen Fälle zu üben und das in den Vorlesungen erlangte Wissen anzuwenden
- dienen der Prüfungsvorbereitung und nicht der Theorierepetition
- sind die wichtigste Veranstaltung für die Prüfungsvorbereitung
- funktionieren nur, wenn Sie sich sorgfältig vorbereiten und aktiv beteiligen



Allgemeine Hinweise

Regeln für das Zoom-Meeting

- Mit Vorname & Name einloggen
- Webcam anschalten
- Studierende können aufgerufen werden



Allgemeine Hinweise

Fälle

- werden ca. 1 Woche vor dem Tutorat auf OLAT / auf der Webseite des Lst. Thommen aufgeschaltet
(<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/thommen/lv/hs20/tutorat.html>)
- sind selbständig vorzubereiten

Folien

- werden im Anschluss an die Veranstaltung auf OLAT / Webseite Lst. Thommen publiziert (jeweils Ende Woche)
- sind nicht abschliessend und ersetzen das eigenständige Lernen sowie andere Lehrmaterialien (Skripte, Lehrbücher, etc.) nicht



Lernziele Tutorat 1/6

Die Studierenden

- wissen, wie eine **Fallbearbeitung** aufzubauen ist (**Selbststudium!**)
- kennen die **Merkmale des objektiven und des subjektiven Tatbestands** und können diese voneinander abgrenzen
- wissen, bei welchen Deliktskategorien sich **Fragen der Kausalität und der objektiven Zurechnung** stellen und können die damit verbundenen Problemstellungen lösen
- kennen die verschiedenen **Vorsatzarten** und können sie auf einen bestimmten Sachverhalt anwenden



Fallbearbeitung

Da die Technik der Fallbearbeitung in der Veranstaltung Juristische Arbeitstechnik vermittelt wird, sind die folgenden Folien 7 bis 20 im Selbststudium zu erarbeiten!

Setzen Sie sich nach dem ersten Tutorat mit den folgenden Folien auseinander und nutzen Sie die Gelegenheit, allfällige Fragen an die Tutorin/den Tutor zu richten.



Vorgehensweise in der Fallbearbeitung

1. Lesen der **Fallfrage**
 - aufmerksam lesen, was gefragt wird (vermeiden, Unnötiges zu schreiben und damit Zeit zu verlieren)
 - Ist die Prüfung auf einzelne **Personen/Delikte/Gesetze** zu beschränken?
2. Sorgfältiges Lesen des **Sachverhalts**
 - sich genug Zeit lassen, um den Fall aufmerksam zu lesen (am besten zweimal lesen)
 - kurze (!) schriftliche oder gedankliche Zusammenfassung des Sachverhalts

Was ist passiert?
→ Welche Tathandlungen liegen vor?

Wer ist beteiligt?
- 3.erspüren der **Probleme**
 - problemorientiertes Lesen des Sachverhalts; sich fragen, was sich der Fallsteller gefragt hat und wo die möglichen Probleme liegen
 - Sachverhalt nicht verdrehen; bei Unklarheiten: lebensnahe Auslegung
4. Welcher **Tatbestand** könnte erfüllt sein?
 - alles, was einem in den Sinn kommt, stichwortartig notieren



Vorgehensweise in der Fallbearbeitung

1. Auswahl zu prüfender Tatbestände	Vorbereitung der Lösung
2. Sortieren nach <ul style="list-style-type: none">→ Sachverhaltsabschnitten→ Chronologie→ Beteiligten Grundsatz: Mit dem Tatnächsten beginnen (unmittelbarer Täter → mittelbarer Täter → Teilnehmer)	
1. Obersatz formulieren	Niederschrift der Lösung
2. Prüfen des Tatbestands (objektiv/subjektiv), wenn erfüllt:	
3. Liegen Rechtfertigungsgründe vor?, wenn nein:	
4. Liegen Schuldausschlussgründe vor?, wenn nein:	
5. Liegen besondere Strafbarkeitsbedingungen vor? Liegen Strafmilderungs-/ausschlussgründe vor?	
6. Konkurrenzen ?	
7. Ergebnis formulieren (Antwort auf die im Obersatz gestellte Frage)	



Häufige Fehler bei der Sachverhaltsanalyse

- Die gestellte Frage wird nicht beantwortet.
- Die Strafbarkeit einer Person wird geprüft, obwohl dies nicht verlangt wird.
- Es werden Tatbestände geprüft, die nicht gefragt sind.
- Lösung des «falschen Falles»: Man hat geglaubt den Sachverhalt bereits zu kennen und löst dann nicht den gestellten, sondern einen anderen Fall.
- Der Sachverhalt wird in Frage gestellt oder es wird an seiner Richtigkeit gezweifelt.
- Der Sachverhalt wird verändert.
- Sachverhaltslücken werden falsch gefüllt, insbesondere um Wissen anbringen zu können.

Fazit: Kein «Herumdoktern» an Sachverhalt und Aufgabenstellung!



Die Gutachtenmethode

1. **Obersatz** formulieren

(= eine konkrete Frage stellen; im Konjunktiv: [...] könnte sich nach Art. [...] strafbar gemacht haben, indem [...])

2. **Definition**

(= Anforderungen nennen)

3. **Subsumtion**

(= den Sachverhalt unter die Anforderungen subsumieren, d.h. im konkreten Einzelfall genau prüfen)

4. **Ergebnis**

(= den Obersatz bzw. die gestellte Frage beantworten d.h. im konkreten Einzelfall bejahen oder verneinen)



Der Urteilsstil

Diese Methode ist anzuwenden bei unproblematischen, eindeutig zu bejahenden bzw. verneinenden Merkmalen.

1. Zuerst Ergebnis

(= als Behauptung)

2. Begründung

(= direkte Subsumtion, d.h. das Tatbestandsmerkmal wird nicht generell, sondern nur in Bezug auf den konkreten Sachverhalt erörtert)

Faustregel: Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig den Gutachtenstil anwenden!

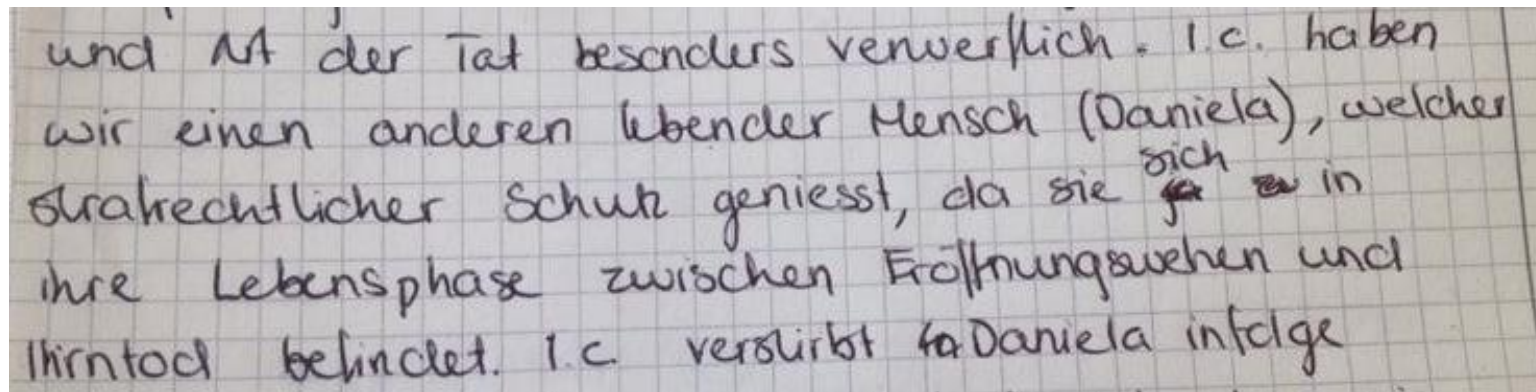


Der Behauptungsstil

Diese Methode ist nur anzuwenden, wenn die Begründung offensichtlich ist und den Leser nur noch langweilen würde.

Beispiel: Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor.

Bitte nicht so



und Art der Tat besonders verwerflich. I.c. haben wir einen anderen lebender Mensch (Daniela), welcher stratrechtlicher Schutz genießt, da sie ^{sich} ~~in~~ in ihre Lebensphase zwischen Eröffnungswehen und Hirntod befindet. I.c. verstirbt Daniela infolge

(Zitat Prüfung FS 2014)

Verzichten Sie bei offensichtlich unproblematischen Merkmalen auf ausführliche Begründungen!



Übungsaufgabe 1

Sie sehen hier drei Auszüge aus einer Fallbearbeitung. Überlegen Sie, welche Aussage nach der Gutachtenmethode, welche im Urteilsstil und welche im Behauptungsstil formuliert ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

- a) Es handelt sich bei dem Buch um eine für A fremde Sache. Denn das Buch steht im Eigentum des B und eine Sache, die im Tatzeitpunkt im Eigentum einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person steht, ist fremd.
- b) Das Buch ist für A fremd.
- c) Das Buch müsste für A fremd i.S.v. Art. 139 StGB sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie im Tatzeitpunkt im Eigentum einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person steht. Das Buch steht im Eigentum des B. Daher ist das Buch für A fremd.



Lösung Übungsaufgabe 1

Sie sehen hier drei Auszüge aus einer Fallbearbeitung. Überlegen Sie, welche Aussage nach der Gutachtenmethode, welche im Urteilsstil und welche im Behauptungsstil formuliert ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

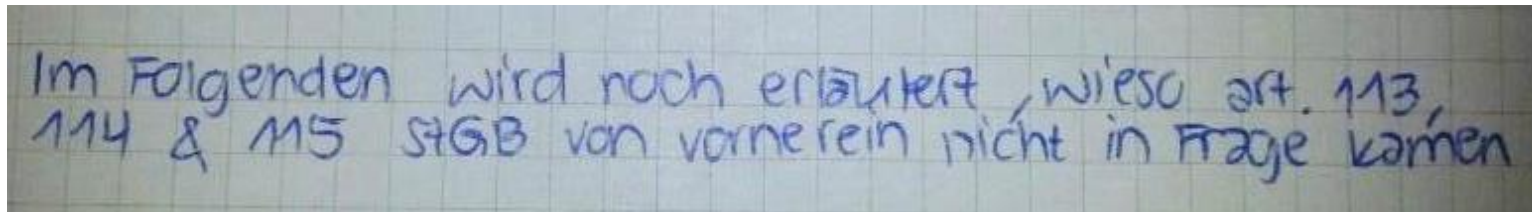
- a) Es handelt sich bei dem Buch um eine für A fremde Sache. Denn das Buch steht im Eigentum des B und eine Sache, die im Tatzeitpunkt im Eigentum einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person steht, ist fremd. = **Urteilsstil**
- b) Das Buch ist für A fremd. = **Behauptungsstil**
- c) Das Buch müsste für A fremd i.S.v. Art. 139 StGB sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie im Tatzeitpunkt im Eigentum einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person steht. Das Buch steht im Eigentum des B. Daher ist das Buch für A fremd.
= **Gutachtenmethode**



Tipps für einen guten Stil

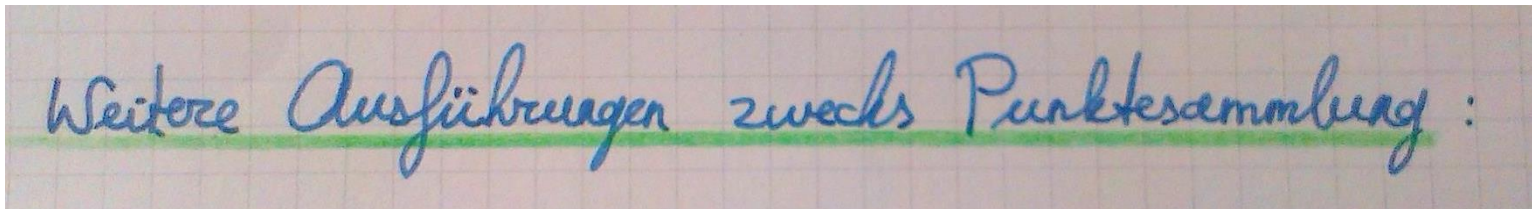
- Der Gesetzestext braucht nicht abgeschrieben zu werden, dies kostet nur unnötig Zeit. Gesetzesartikel hingegen müssen immer genau zitiert werden. Informieren Sie sich über die korrekte Zitierweise!
- Starke Wörter wie «zweifellos», «offensichtlich» oder «selbstverständlich» sind zu vermeiden.
Korrektorenweisheit: Starke Worte verraten schwache Argumente.
- Achten Sie auf eine insgesamt ansehnliche Arbeit und eine leserliche Handschrift.
Raimund Loewy: Hässlichkeit verkauft sich schlecht.
- Vermeiden Sie Leerformeln oder weitschweifende Formulierungen, die keinerlei Erkenntnisgewinn bringen. Eine möglichst knappe Darstellung ist zu empfehlen.
- Schärfe, Spott, Überheblichkeit oder Modewörter haben in einer sachlichen Arbeit nichts zu suchen.
- Achten Sie auf eine präzise Terminologie. Die Sprache ist das Werkzeug des Juristen und sprachliche Ungenauigkeiten können inhaltliche Fehler zur Folge haben.

Bitte nicht so



Im Folgenden wird noch erläutert, wieso art. 113, 114 & 115 StGB von vorne rein nicht in Frage kommen

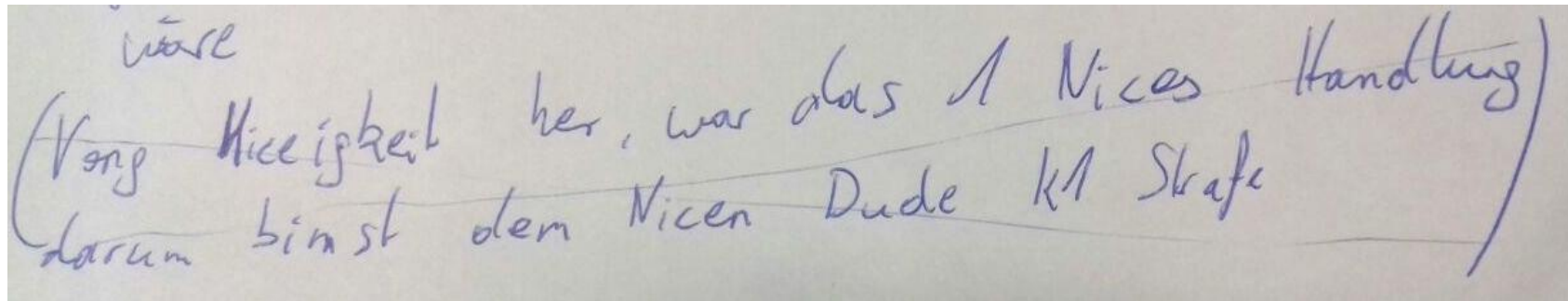
Verzichten Sie auf
unnötige Ausführungen!



Weitere Ausführungen zwecks Punktesammlung:

(Zitat Prüfung FS 2014)

Bitte nicht so



(Zitat Klausur Uni Wien FS 2017)

Verzichten Sie auf Mode- und Slangwörter, unsachliche Formulierungen und unverständliche Abkürzungen!

Literaturempfehlung

WOLFGANG WOHLERS, Fallbearbeitung im Strafrecht, 3. A.,
Zürich/Basel/Genf 2009

NADINE RYSER BÜSCHI/STEPHAN SCHLEGEL/SONJA PFLAUM,
Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und präsentieren,
Wegweiser zu einer optimalen Arbeitstechnik, 2. A., Zürich 2017





Alte Prüfungen

[HTTPS://WWW.IUS.UZH.CH/DE/STUDIES/GENERAL/EXAMS/BACHELOR/PR%C3%BCFUNGSARCHIV-BLAW.HTML](https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/bachelor/pr%C3%BCFUNGSARCHIV-BLAW.HTML)

Prüfungsarchiv Bachelor of Law

Hier finden Sie die Musterlösungen und Sachverhalte sowie die Notenskalen und Statistiken nach Semester und Prüfungen sortiert.

Herbstsemester 2019

↕ Sachverhalte und Musterlösungen

- ↓ Grundprinzipien des Immaterialgüterrechts Sachverhalt (PDF, 91 KB)
- ↓ Grundprinzipien des Immaterialgüterrechts Musterlösung (PDF, 840 KB)
- ↓ Militärstrafrecht Merkblatt (PDF, 56 KB)
- ↓ Öffentliches Recht I Sachverhalt (PDF, 163 KB)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Deliktsaufbau



Der allgemeine Deliktsaufbau im Überblick

I. Tatbestandsverwirklichung («Vollendung» des Delikts)

1. objektiver Tatbestand
2. subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

(= Fehlen von Rechtfertigungsgründen)

III. Schuld

(= Fehlen von Schuldausschlussgründen)

IV. ggfs. objektive Bedingung der Strafbarkeit

V. ggfs. Strafausschliessungs-/Strafaufhebungsgründe

Unrechtsurteil

Vorwerfbarkeit des Verhaltens

Strafnotwendigkeit

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt – Prüfungsaufbau

I. Tatbestandsmässigkeit: *Unrechtsbegründung*

1. Objektiver Tatbestand

- a) Allfällige Täterqualifikation (nur bei Sonderdelikten)
- b) (strafrechtlich relevante) Tathandlung
- c) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (nur bei Erfolgsdelikten)
- d) Natürliche Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (nur bei Erfolgsdelikten)
- e) Objektive Zurechnung des Erfolgs (nur bei Erfolgsdelikten)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Besondere subjektive Unrechtsmerkmale, soweit vom Tatbestand verlangt (z.B. achtenswerte oder selbstsüchtige Beweggründe, Bereicherungsabsicht)

II. Rechtswidrigkeit: *Allfälliger Unrechtsausschluss in Form eines Rechtfertigungsgrundes*

Bei offenen Tatbeständen (z.B. Nötigung, Art. 181) positive Feststellung, sonst nur negative Feststellung, dass kein Rechtfertigungsgrund eingreift, oder aber, wenn möglicherweise doch, dessen Prüfung nach seinen

1. Objektiven Elementen

2. Subjektiven Elementen

III. Schuld: *Allfälliger Schuldausschlussgrund*

IV. ggfs. Objektive Strafbarkeitsbedingung

z.B. Tod/Körperverletzung bei Raufhandel, Art. 133

V. ggfs. Persönlicher Strafausschliessungs- oder Strafaufhebungsgrund

z.B. Betroffenheit des Täters durch seine Tat, Art. 54 StGB (dieser ist aber kein Prüfungsstoff)



Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt – Prüfungsaufbau

I. Tatbestandsmässigkeit: Unrechtsbegründung

1. Objektiver Tatbestand

- a) Allfällige Täterqualifikation (nur bei Sonderdelikten)
- b) (strafrechtlich relevante) Tathandlung
- c) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (nur bei Erfolgsdelikten)
- d) Natürliche Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (nur bei Erfolgsdelikten)
- e) Objektive Zurechnung des Erfolgs (oder alternativ: adäquate Kausalität)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Besondere subjektive Unrechtsmerkmale, soweit vom Tatbestand verlangt (z.B. achtenswerte oder selbstsüchtige Beweggründe, Bereicherungsabsicht)



Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt – Prüfungsaufbau

II. Rechtswidrigkeit: Allfälliger **Unrechtsausschluss in Form eines Rechtfertigungsgrundes**

Bei offenen Tatbeständen (z.B. Nötigung, Art. 181) positive Feststellung, sonst nur negative Feststellung, dass kein Rechtfertigungsgrund eingreift, oder aber, wenn möglicherweise doch, dessen Prüfung nach seinen

1. Objektiven Elementen

2. Subjektiven Elementen

III. Schuld: Allfälliger **Schuldausschlussgrund**

IV. ggfs. **Objektive Strafbarkeitsbedingung**

z.B. Tod/Körperverletzung bei Raufhandel, Art. 133

V. ggfs. **Persönlicher Strafausschliessungs- oder Strafaufhebungsgrund**

z.B. Betroffenheit des Täters durch seine Tat, Art. 54 StGB (dieser ist aber kein Prüfungsstoff)



Fall «Nachtclub»

A befindet sich in einem Nachtclub; er sitzt an der Bar und unterhält sich mit C. Plötzlich steht er auf, schlägt dem C ins Gesicht und bricht ihm die Nase. Wütend nimmt C daraufhin die teure Kamera des A und zertrümmert sie auf dem Boden.

Hat sich A strafbar gemacht?



Lösung «Nachtclub» (1/2)

Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des A, Einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Obersatz: A könnte sich einer einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem C ins Gesicht schlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: → A schlägt dem C ins Gesicht (+)
- Taterfolg: → C ist verletzt (Nasenbruch)* (+)
- Natürliche Kausalität: → Der Schlag ins Gesicht des B kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die gebrochene Nase des C entfiere. (+)
- obj. Zurechnung:
 - Schaffung eines unerlaubten Risikos: körperlicher Angriff mittels Faustschlag (+)
 - Risiko hat sich im eingetretenen Erfolg realisiert: gebrochene Nase des C (+)

** = Hier zuerst Definition der einfachen KV, anschliessend Subsumtion, ob/wieso Erfolg darunterfällt (oder nicht)*



Lösung «Nachtclub» (2/2)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: → A weiss, dass er den C durch den Schlag verletzen wird und will dies auch. (+)
- ggf. weitere subj. Merkmale

II. Rechtswidrigkeit

- Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. (+)

III. Schuld

- Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. (+)

IV. ggfs. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Ergebnis: A hat sich einer einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Objektiver Tatbestand





Prüfungsaufbau für das vorsätzliche vollendete Begehungserfolgsdelikt

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- (strafrechtlich relevante) Tathandlung
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- (natürliche) Kausalität
- objektive Zurechnung des Erfolgs (Teile der Lehre)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- ggfs. weitere Merkmale (soweit beim jeweiligen Delikt verlangt)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggfs. objektive Bedingung der Strafbarkeit

V. ggfs. Persönlicher Strafausschliessungsgrund/Strafaufhebungsgrund



Objektiver Tatbestand

Der Gegenstand des objektiven Tatbestands ergibt sich aus der **Strafnorm** (Gesetz).

Der Tatbestand (obj. & subj.) ist die Gesamtheit der Merkmale, die den Unrechtsgehalt einer verbotenen Verhaltensweise ausmachen.

Der objektive Tatbestand wird durch die Merkmale gekennzeichnet, die sich auf **äussere Umstände** beziehen (was sich in der Aussenwelt abspielt).

→ Der Gegenstand des objektiven Tatbestandes variiert je nach Strafnorm.



Übungsaufgabe 2

Beschreiben Sie für folgende Strafnormen die objektiven Tatbestandsmerkmale und erklären Sie jeweils, woraus sich diese ergeben.

Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB:

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB:

Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Lösung Übungsaufgabe 2 (1/2)

Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB: Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- a) Täterkreis: jeder kommt als Täter in Frage
→ ergibt sich aus: Wortlaut/Auslegung, wonach es sich um ein Allgemeindelikt handelt
- b) Tatobjekt: jeder Mensch
→ ergibt sich aus: Wortlaut
- c) Tathandlung: jede rechtlich relevante Handlung, die zum Erfolg führt
→ ergibt sich aus: Wortlaut/Auslegung, wonach es sich um ein Erfolgsdelikt handelt
- d) Taterfolg: Schädigung am Körper oder an der Gesundheit
→ ergibt sich aus: Wortlaut
- e) Kausalität/obj. Zurechnung
→ ergibt sich aus: Zurechnungsdogmatik, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal



Lösung Übungsaufgabe 2 (2/2)

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB: Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- a) Täterkreis: Wem eine fremde bewegliche Sache anvertraut wurde
→ ergibt sich aus: Wortlaut/Auslegung, wonach es sich um ein (unechtes*) Sonderdelikt handelt
- b) Tatobjekt: fremde, bewegliche Sache
→ ergibt sich aus: Wortlaut
- c) Tathandlung: Aneignung
→ ergibt sich aus: Wortlaut
- d) Taterfolg: kein Taterfolg verlangt
→ ergibt sich aus: Wortlaut/Auslegung, wonach es sich um ein Tätigkeitsdelikt handelt
- e) Kausalität/obj. Zurechnung: nur bei Erfolgsdelikten zu prüfen!

* = Dass Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ein unechtes Sonderdelikt ist, ergibt sich nur aus dem Kontext der Eigentums-/Vermögensdelikte, bzw. hier mit Blick auf Art. 137 Ziff. 1 StGB als Grundtatbestand.



Prüfungsaufbau für das vorsätzliche vollendete Begehungserfolgsdelikt

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- (strafrechtlich relevante) Tathandlung
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- (Natürliche) Kausalität
- objektive Zurechnung des Erfolgs (Teile der Lehre)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- ggfs. weitere Merkmale (soweit beim jeweiligen Delikt verlangt)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggfs. objektive Bedingung der Strafbarkeit

V. ggfs. Persönlicher Strafausschlussgrund/Strafaufhebungsgrund



Bei Erfolgsdelikten: Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

Natürliche Kausalität:

Danach gilt als Ursache eines Erfolges jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (sog. «**Conditio-sine-qua-non-Formel**»).

→ Alle Voraussetzungen, die für den Erfolgseintritt notwendig gewesen sind, sind **gleichwertig** (Äquivalenztheorie).

Beispiel: A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in den Kakao des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B.

→ Das Hineinschütten des Giftes in den Kakao kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B entfiere. Kausalität (+)



«Eingrenzung» der natürlichen Kausalität

Kritik: Natürliche Kausalität ist zu weitgreifend; sie filtert nicht genügend Bedingungen heraus.

Lösungsmöglichkeit:

- **Objektive Zurechnung**
- **oder Adäquanzformel**



«Eingrenzung» der natürlichen Kausalität

Kritik: Natürliche Kausalität ist zu weitgreifend; sie filtert nicht genügend Bedingungen heraus.

Lösungsmöglichkeit: Zur normativen Begrenzung der natürlichen Kausalität wurde die «Lehre von der objektiven Zurechnung» entwickelt, um nur die tatsächlich relevanten Kausalbeiträge herauszufiltern.

Achtung: Das Bundesgericht problematisiert/kennt die Fallgestaltungen (Problemstellungen), die jene Lehre behandelt, ebenfalls. Es löst diese beim vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikt z.T. aber an anderen und unterschiedlichen Prüfungsstandorten (insbesondere im subjektiven Tatbestand beim Vorsatz oder je nach Fallgestaltung auf der Stufe der Rechtswidrigkeit).

Erfolgssdelikt: Objektive Zurechnung des Erfolges (Lehre)

Grundformel der objektiven Zurechnung:

Ein Erfolg ist dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter

1. ein unerlaubtes Risiko (auch: eine «rechtlich missbilligte Gefahr») geschaffen oder erhöht hat, das sich
2. im eingetretenen Erfolg realisiert hat.

Problemlagen (Fallgestaltungen) sind entscheidend: lernen, im SV erkennen, «lösen»!

Beispiel: A leiht seinem ungeschickten Freund F seine Heckenschere, mit der dieser sich beim Schneiden der Hecke versehentlich verletzt.

- Das Ausleihen der Heckenschere kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verletzung des F entfielen.
=> (Natürliche) Kausalität (+)
- Das Ausleihen der Heckenschere stellt aber kein unerlaubtes Risiko (bzw. *keine rechtlich missbilligte Gefahr*), sondern ein unerhebliches, erlaubtes Risiko dar, das sich im tatbestandsmässigen Erfolg (Verletzung des F) realisiert hat. => **Objektive Zurechnung (-)**



Erfolgssdelikt: Adäquanzformel

Adäquanzformel:

Das Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen

Beispiel: A leiht seinem ungeschickten Freund F seine Heckenschere, mit der dieser sich beim Schneiden der Hecke versehentlich verletzt.

- Das Ausleihen der Heckenschere kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verletzung des F entfielen.
=> Natürliche Kausalität (+)
- Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist das Ausleihen einer Heckenschere nicht dazu geeignet, eine Person zu verletzen. => **Adäquate Kausalität (-)**



Fall «Gift»

A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B. Aber auch ohne den Genuss des vergifteten Kakaos wäre B gestorben, da C ihm vor der Haustür auflauerte und dieser den B erschossen hätte.

Variante 1: A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Bevor das Gift im Körper des B seine Wirkung entfalten kann, wird dieser von C vor seiner Haustür erschossen.

Variante 2: A und C schütten unabhängig voneinander Gift in die Kakaodose des B. Dabei hat jede Einzeldosis schon eine tödliche Wirkung. B stirbt nach dem Genuss des Kakaos.

Wie ist der Fall zu beurteilen,

- a) wenn sich durch chemische Analyse nachweisen lässt, dass die Gifte von A und C ihre tödliche Wirkung gleichzeitig entfalten?
- b) wenn das von A verwendete Gift wirksam wird, bevor die Substanz von C wirken kann?
- c) falls sich nicht feststellen lässt, ob das tödlich wirkende Gift(molekül) von A oder von C stammt bzw. welches wann seine Wirkung entfaltet?

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A im Ausgangsfall sowie in den Varianten 1 und 2.



Lösung «Gift» – Ausgangsfall (1/3)

Obersatz: A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein Gift in die Kakaodose des B schüttete.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: → Hineinschütten des Giftes in den Kakao (+)
- Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges: → Tod des B (+)
- Natürliche Kausalität:
Das Hineinschütten des tödlich wirkenden Giftes in die Kakaodose des B kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass dieser sich einen vergifteten Kakao zubereitet hätte und in der Folge an einer Vergiftung gestorben wäre. (+)
- Hypothetische Reserveursachen (C) sind unbeachtlich, massgebend ist der Erfolg in seiner *konkreten Gestalt*.



Lösung «Gift» – Ausgangsfall (2/3)

- Objektive Zurechnung:
 1. Schaffung eines unerlaubten Risikos: Lebensmittel mit Gift versetzt (+)
 2. Realisierung des Risikos im tatbestandsmässigen Erfolg: Vergiftung durch das Lebensmittel (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: (+)
- ggfs. weitere subj. Merkmale



Lösung «Gift» – Ausgangsfall (3/3)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Ergebnis: A hat sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.

Beachte: Zu prüfen wäre hier weiter, ob A sich wegen Mordes gem. Art. 112 StGB strafbar gemacht hat.



Fall «Gift» – Variante 1

A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B. Aber auch ohne den Genuss des vergifteten Kakaos wäre B gestorben, da C ihm vor der Haustür auflauerte und B erschossen hätte.

Variante 1: A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Bevor das Gift im Körper des B seine Wirkung entfalten kann, wird dieser von C vor seiner Haustür erschossen.

Variante 2: A und C schütten unabhängig voneinander Gift in die Kakaodose des B. Dabei hat jede Einzeldosis schon eine tödliche Wirkung. B stirbt nach dem Genuss des Kakaos.

Wie ist der Fall zu beurteilen,

- a) wenn sich durch chemische Analyse nachweisen lässt, dass die Gifte von A und C ihre tödliche Wirkung gleichzeitig entfalten?
- b) wenn das von A verwendete Gift wirksam wird, bevor die Substanz von C wirken kann?
- c) falls sich nicht feststellen lässt, ob das tödlich wirkende Gift(molekül) von A oder von C stammt bzw. welches wann seine Wirkung entfaltet?

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A im Ausgangsfall sowie in den Varianten 1 und 2.



Lösung «Gift» – Variante 1 (1/2)

Obersatz: A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B schüttete.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: → Hineinschütten des Giftes in den Kakao (+)
- Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges: → Tod des B (+)
- Natürliche Kausalität:

Überholende Kausalität: Eine Handlung ist dann nicht ursächlich für den Erfolg, wenn sie von einem anderen Geschehensablauf in der Weise überholt wird, dass sie für den Erfolgseintritt keine Bedeutung mehr hat. Der ursprüngliche Kausalverlauf wird abgebrochen.

in casu: Wenn man das Beigeben des Gifts wegdenkt, entfällt Erfolg *in seiner konkreten Gestalt*, d.h. der Tod durch Erschiessen, nicht. Der von A in Gang gesetzte Kausalverlauf der Giftbeibringung wird durch den überholenden Kausalverlauf des Erschiessens durch C abgebrochen.

⇒ **Zwischenergebnis:** Kausalität (-)



Lösung «Gift» – Variante 1 (2/2)

Ergebnis: Durch das Hineinschütten des tödlich wirkenden Giftes in die Kakaodose des B hat sich A nicht wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.

(Kürzere Version zulässig: A hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.)

Beachte: Zu prüfen wäre hier weiter, ob A sich wegen einer **versuchten** vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat.

Grundsätzlich wäre auch zu überlegen (und evtl. zu prüfen), ob A in den einzelnen Varianten einen (versuchten) Mord gem. Art. 112 StGB verwirklicht hat. Auf die Prüfung dieses Tatbestandes sowie auf die Prüfung etwaiger Körperverletzungsdelikte wird an dieser Stelle verzichtet.



Fall «Gift» – Variante 2

A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B. Aber auch ohne den Genuss des vergifteten Kakaos wäre B gestorben, da C ihm vor der Haustür auflauerte und B erschossen hätte.

Variante 1: A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Bevor das Gift im Körper des B seine Wirkung entfalten kann, wird dieser von C vor seiner Haustür erschossen.

Variante 2: A und C schütten unabhängig voneinander Gift in die Kakaodose des B. Dabei hat jede Einzeldosis schon eine tödliche Wirkung. B stirbt nach dem Genuss des Kakaos.

Wie ist der Fall zu beurteilen,

- a) wenn sich durch chemische Analyse nachweisen lässt, dass die Gifte von A und C ihre tödliche Wirkung **gleichzeitig** entfalten?
- b) wenn das von A verwendete Gift wirksam wird, **bevor** die Substanz von C wirken kann?
- c) falls sich **nicht feststellen lässt**, ob das tödlich wirkende Gift(molekül) von A oder von C stammt bzw. welches wann seine Wirkung entfaltet?

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A im Ausgangsfall sowie in den Varianten 1 und 2.



Lösung «Gift» – Variante 2 (1/4)

(Hinweis: bei der Prüfung wäre der Sachverhalt klarer formuliert.)

Bei a), b) & c) überall gleich:

Obersatz: A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B schüttete.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (strafrechtlich relevante) Tathandlung: → Hineinschütten des Giftes in den Kakao (+)
- Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges: → Tod des B (+)

Lösung «Gift» – Variante 2 (2/4)

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- **Natürliche Kausalität:** Je nach Sachverhalt:
 - a) wenn die Gifte von A und C ihre tödliche Wirkung **gleichzeitig** entfalten:
 - **Alternative Kausalität** (Doppelkausalität): mehrere voneinander unabhängige Ursachen wirken zusammen; alle werden im Erfolg zur selben Zeit wirksam; jede einzelne Ursache hätte für sich genommen den Erfolg herbeigeführt → **Modifizierung der conditio-sine-qua-non-Formel:** Es sind auch solche Bedingungen erfolgsursächlich, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. → (+) → **weiterprüfen**
 - b) wenn das von A verwendete Gift wirksam wurde, **bevor** die Substanz von C wirkt: Das Beigeben des Gifts durch A kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B in seiner konkreten Gestalt entfiele → (+) → **weiterprüfen** (bei C (-), da überholende Kausalität → Versuch, Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB)
 - c) falls sich **nicht feststellen lässt**, ob tödlich wirkendes Gift(molekül) von A oder von C stammte: in dubio pro reo → (-) → **Prüfung mit entsprechendem Ergebnis abbrechen, Versuch prüfen (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB)**



Lösung «Gift» – Variante 2 (3/4)

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

Falls natürliche Kausalität bejaht wurde (+), d.h. für a) & b), weiter mit:

- Objektive Zurechnung:
 1. Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr: Lebensmittel mit Gift versetzt (+)
 2. Realisierung der Gefahr im tatbestandsmässigen Erfolg: Lebensmittelvergiftung (+)
- Alternativ: Adäquate Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: (+)
- ggf. weitere Merkmale

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Lösung «Gift» – Variante 2 (4/4)

a) & b), d.h. falls nachweisbar, dass das Gift von A **gleichzeitig** mit dem Gift von C oder **vorher** wirksam wurde:

Ergebnis: Durch das Hineinschütten des tödlich wirkenden Giftes in die Kakaodose des B hat A sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht

↳ **Beachte:** Zu prüfen wäre bei Annahme von Art. 111 StGB weiter, ob A sich wegen Mordes gem. Art. 112 StGB strafbar gemacht hat.

c) Falls sich **nicht feststellen lässt**, ob tödlich wirkendes Gift(molekül) von A oder von C stammte:

Ergebnis: Durch das Hineinschütten des tödlich wirkenden Giftes in die Kakaodose des B hat A sich **nicht** wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.

↳ **Beachte:** Zu prüfen wäre dann eine Strafbarkeit des A wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), ggfs. dann auch wegen versuchten Mordes (Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Subjektiver Tatbestand



Prüfungsaufbau für das vorsätzliche vollendete Begehungserfolgsdelikt

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- Kausalität
- objektive Zurechnung des Erfolgs (Teile der Lehre)

2. subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale**
- ggfs. weitere Merkmale (soweit beim jeweiligen Delikt verlangt)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

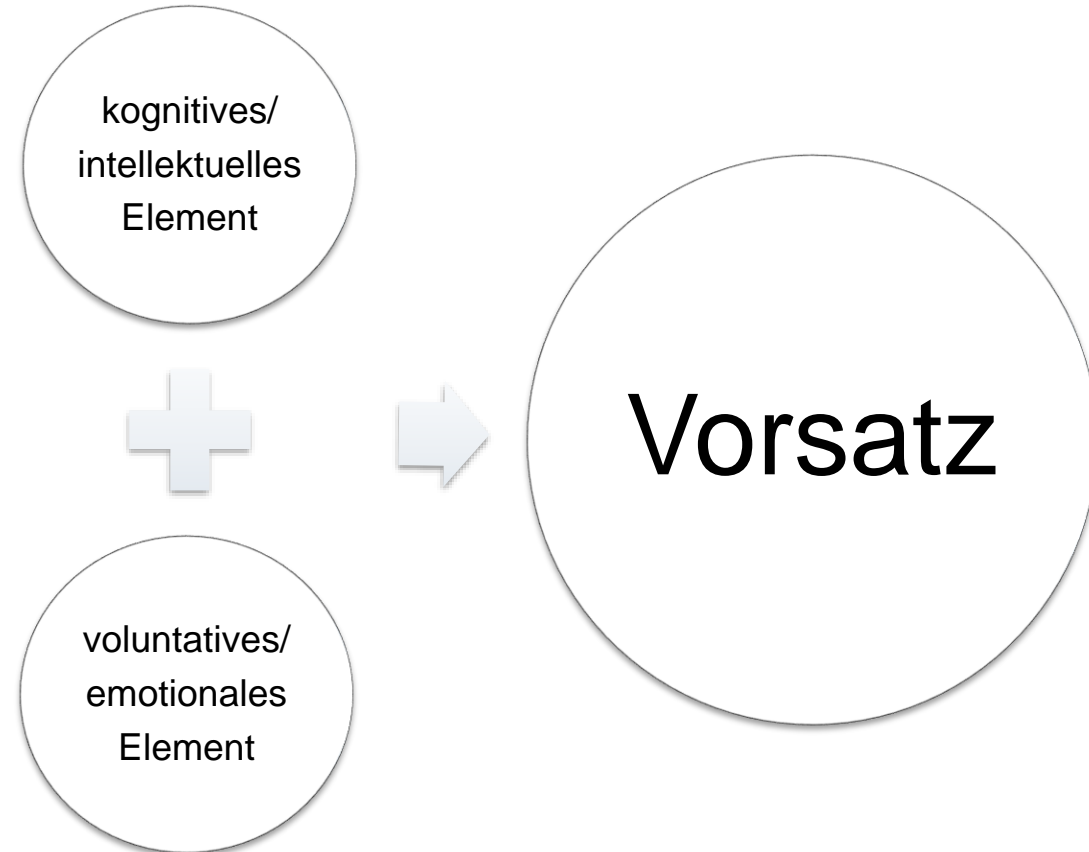
IV. ggfs. objektive Bedingung der Strafbarkeit

V. ggfs. Persönlicher Strafausschlussgrund/Strafaufhebungsgrund

Begriff des Vorsatzes

Art. 12 Abs. 2 StGB:

«Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, **wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.** Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.»





Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz = dolus directus 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz = dolus directus 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz = dolus eventualis	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Fall «Raser»

A fährt zur Mittagszeit auf einer Kantonsstrasse durch das Zürcher Oberland, als sich ihm der B in seinem Auto von hinten nähert. A fühlt sich durch das dichte Auffahren des B derart bedrängt, dass er stark beschleunigt, um so dem B davonzufahren. B seinerseits will sich nicht abhängen lassen und beschleunigt ebenfalls stark. In der Folge entwickelt sich ein spontanes Strassenrennen zwischen A und B. Im Zuge dieses Rennens nähern sie sich mit stark überhöhter Geschwindigkeit (>130 km/h) einer Ortschaft und fahren ohne abzubremesen in diese ein. An der zentralen Bushaltestelle der Ortschaft betritt gerade C den Fussgängerüberweg, als A und B anrauschen. Dem A gelingt es dem C auszuweichen, der B verliert allerdings aufgrund des Ausweichmanövers des A die Kontrolle über sein Fahrzeug und überfährt infolgedessen den C. Dieser verstirbt trotz unmittelbarer Hilfe von Passanten und durch einen Notarzt zwei Wochen später im Spital.

Strafbarkeit des B?



Lösung «Raser» (1/5)

A) Sachverhaltsabschnitt 1: Fahrt durch Zürcher Oberland

Hinsichtlich der Fahrt durch das Zürcher Oberland enthält der SV zu wenig Angaben, als dass z.B. Art. 129 StGB gegen «Passanten» zu prüfen wäre. Hinsichtlich A und B selber («gegenseitige Gefährdung des Lebens durch Autorennen») entfällt Art. 129 StGB aufgrund «eigenverantwortlicher Selbstgefährdung».



Lösung «Raser» (2/5)

B) Sachverhaltsabschnitt 2: Kollision mit C

Obersatz: B könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er den C überfährt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: → Überfahren des C (+)
- Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges: → Tod des C (+)
- (Natürliche) Kausalität: → Die Kollision des B mit C kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des C entfiere (+)
- Obj. Zurechnung:
 1. Schaffung/Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: der Strassenverkehr birgt ganz grundsätzlich ein *erlaubtes* Risiko, B verletzt jedoch massiv Verkehrsregeln und erhöht dadurch die Gefahr zu einer rechtlich missbilligten (Unfall-)Gefahr (+)



Lösung «Raser» (3/5)

- obj. Zurechnung: (Fortsetzung)
 2. Realisierung der Gefahr im tatbestandsmässigen Erfolg: C stirbt als Folge der Kollision

=> **Zwischenergebnis:** objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Eventualvorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB?
- **Wissen:** Verwirklichung der Tat (Erfolg: Tod eines Menschen) für möglich halten; „damit (=Tod eines Menschen) rechnen müssen“ (+)
- **Willen:** Fraglich ist, ob B den Erfolg in Kauf genommen hat.

Dies ist schwierig zu beweisen, es gilt daher aus den konkreten (objektiven) Umständen auf das Wollen des B zu schliessen. Hierzu sind äusserlich feststellbare Indizien zu untersuchen. (In einer Klausur wäre hier ein Schwerpunkt der Bearbeitung. Es gälte die verschiedenen Pro- und Contra-Argumente aufzuzeigen und mit- bzw. gegeneinander abzuwägen.)



Diskussion «Raser»

Welche Argumente (pro/contra Eventualvorsatz) könnten im vorliegendem Fall von Relevanz sein?

Suchen Sie gemeinsam Argumente (5 min)



Lösung «Raser» (4/5)

Lässt sich aus den konkreten Umständen auf das Wollen des B schliessen? Argumentieren Sie!

Pro Inkaufnahme	Contra Inkaufnahme
Wahrscheinlichkeit des Erfolges	Erfahrungsgestützte Fehleinschätzung: «es wird schon nichts passieren»
Tageszeit (Mittagszeit)	Art der Tathandlung: Autofahren an sich legal; Unterschied beispielsweise zum Gebrauch einer Schusswaffe
Örtliche Verhältnisse (zentrale Bushaltestelle)	Täter hatte kein konkretes Opfer «vor den Augen stehend»
Verletzungspotenzial ist kleiner bei Fahrzeuglenker als bei Passanten	Fahrzeuglenker hätten konsequenterweise eigenen Tod auch in Kauf nehmen müssen, was sie wohl nicht taten
Fahrweise, Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung	In-dubio-Regel (Achtung: Zwar kein Arg. in der Sache; nur wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungen der Tötungsvorsatz nicht zur Überzeugung des Gerichts vorliegt, muss er aufgrund des Zweifelsatzes abgelehnt werden)
Motivation des Täters (Autorennen; Kick; «bloss nicht überholt werden»)	Hätten sie niemanden überfahren, müsste grds. eine (eventualvorsätzliche) versuchte Tötung angenommen werden, was in solchen Fällen nicht geschieht



Lösung «Raser» (5/5)

2. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung): zwei Lösungen vertretbar:

Die Inkaufnahme des Erfolges (**Eventualvorsatz**) kann mit guten Gründen **bejaht** werden (s.a. Urteile des BGer in BGE 130 IV 58 und BGE 133 IV 9) → bei Rechtswidrigkeit weiterprüfen

Die Inkaufnahme des Erfolges kann aber auch mit guten Gründen **verneint** werden und es kann ein Vertrauen auf Ausbleiben des Erfolges (**bewusste Fahrlässigkeit**) angenommen werden (vgl. BGE 136 IV 76; [Thommen/Jetzer: Eventualvorsatz und Lebensgefährdung](#); [Ege Gian: Will ein Raser töten](#)) → in diesem Fall Prüfung abbrechen mit Ergebnis: "B hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht." (Anschliessend müssten die Gefährdung des Lebens gem. Art. 129 StGB und die fahrlässige Tötung gem. Art. 117 StGB geprüft und bejaht werden)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Ergebnis: B hat sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Fall «Wanderung»

A, B und C sind begeisterte Wanderer und unternehmen regelmässig gemeinsam Bergtouren. Wieder einmal ist es soweit und die drei begeben sich auf Wanderferien ins Graubünden. Eine ihrer Touren führt sie über den Schesaplana-Gipfel zur Schesaplana-Hütte. Auf dem Abstieg kommt es zwischen A und B wie so oft zu politischen Diskussionen. Irgendwann hat A genug und will, dass B jetzt «ein für allemal still ist». Als B wieder zu einer Gegenaussage ansetzen will, schreit ihn A an: «Sei endlich still!» und stösst ihn Richtung Abhang. B stürzt daraufhin rund 40 Meter über das steile und felsige Gelände hinunter. Durch den Sturz zieht er sich so schwere Verletzungen zu, dass er innerhalb weniger Minuten verstirbt.

Strafbarkeit von A?



Lösung «Wanderung» (1/3)

Obersatz: A könnte sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B den Hang hinunterstösst.

I. Tatbestandsmässigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: → A hat B den Abgrund hinuntergestossen (+)
- Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges: → B ist gestorben (+)
- (natürliche) Kausalität (conditio sine qua non): → Das Hinunterstossen ist nicht wegzudenken, ohne dass der Tod des B entfallen würde. (+)
- obj. Zurechnung:
 1. Schaffung/Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: Stossen im alpinen Gebiet Richtung Abhang (+)
 2. Realisierung der Gefahr im tatbestandsmässigen Erfolg: Tod des B durch den Sturz in die Tiefe (+)



Lösung «Wanderung» (2/3)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz gem. Art. 12 Abs. 2 StGB
- Wissen: → Verwirklichung der Tat (Erfolg: Tod eines Menschen) für möglich halten; «damit (=Tod eines Menschen) rechnen müssen» (+)
- Willen: → A will, dass B «ein für allemal still ist», als er ihn Richtung Abhang stösst. Das spricht für ein «zielgerichtetes Wollen». Es könnte daher **dolus directus 1. Grades** (Absicht) vorliegen (**andere Ansicht ist vertretbar**, muss argumentiert werden). (+)



Lösung «Wanderung» (3/3)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Ergebnis: A hat sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nächster Termin:

Thema: Rechtswidrigkeit, Schuld